

**STAATSANWALTSCHAFT**  
des Kantons Schaffhausen

Allgemeine Abteilung

CH-8200 Schaffhausen  
Bahnhofstrasse 29

Nr. UT.2021.244

Büro A-Ao  
ao Staatsanwalt M. Bürgisser

**Nichtanhandnahmeverfügung vom 26. Juli 2022**

In der Strafsache

Beschuldigte                      **Unbekannte Täterschaft**

betreffend                      Amtsmissbrauch, Nötigung, Beteiligung an einer kriminellen Organisation,  
Raub und strafbare Vorbereitungshandlungen

**wird verfügt:**

1. Die Untersuchung gegen unbekannte Täterschaft wegen Amtsmissbrauchs, Nötigung, Beteiligung an einer kriminellen Organisation, Raubs und strafbarer Vorbereitungshandlungen wird nicht anhand genommen.
2. Die Kosten gehen zu Lasten des Staates.
3. Mitteilung an:
  - Josef Rutz
  - Kantonale Steuerverwaltung, Rechtsdienst

**Staatsanwaltschaft Schaffhausen**

ao Staatsanwalt



lic. iur. Martin Bürgisser

**Rechtsmittel**

Gegen diesen Entscheid kann nach Art. 393 ff. StPO innert 10 Tagen seit der Zustellung oder Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde beim Obergericht des Kantons Schaffhausen erhoben werden (Art. 322 Abs. 2 StPO).

Die Rechtsmittelfrist von 10 Tagen ist gewahrt, wenn die Eingabe spätestens am letzten Tag der Frist beim Obergericht eingegangen oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer Schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden ist (Art. 90 Abs. 2 und Art. 91 Abs. 2 StPO).

## Begründung

### 1. Kurzsachverhalt/Tatvorwurf

1.1. Am 20. September 2021 erschien Josef Rutz auf der Polizeistation Feuerthalen und erstattete bei der Kantonspolizei Zürich Strafanzeige gegen unbekannte Täterschaft betreffend Amtsmissbrauch etc. wegen unrechtmässigen Versendens einer Bussenverfügung durch die Steuerverwaltung Neuhausen am Rheinflall. Hintergrund der Anzeige war, dass die Steuerverwaltung Neuhausen am Rheinflall am 25. Juli 2021 gegen Josef Rutz eine Bussenverfügung über CHF 300.00 erlassen hatte. Gebüsst wurde Josef Rutz mit der Begründung, er habe dadurch, dass er die Steuererklärung 2020 nicht eingereicht habe, gegen seine Verfahrenspflichten gemäss Art. 199 des Steuergesetzes (StG) verstossen. Diese Bussenverfügung erwuchs in Rechtskraft, da Josef Rutz, wie er bei der Anzeigeerstattung am 20. September 2021 erklärte, dagegen keinen Rekurs einreichte.

In seiner Strafanzeige machte Josef Rutz geltend, er habe entgegen der Behauptung der Steuerverwaltung Neuhausen am Rheinflall die Steuererklärung 2020 am 19. Juni 2021 zusammen mit einem Protestbrief mit eingeschriebener Post eingereicht. Josef Rutz legte einen Sendungsverfolgungsnachweis vor, dem zu entnehmen ist, dass er am 19. Juni 2021, 09:02 Uhr, in Neuhausen am Rheinflall eine an Andreas Wurster, Dienststellenleiter der Steuerverwaltung Schaffhausen, adressierte Postsendung aufgab, welche am 21. Juni 2021, 06:05 Uhr, am Zielort in Schaffhausen zugestellt wurde. Deshalb, so führte Josef Rutz bei der Anzeigeerstattung aus, sei die Bussenverfügung gegen ihn unrechtmässig ergangen und amtsmissbräulich gewesen.

Nachdem das Verfahren am 14. Januar 2022 zuständigkeitshalber vom Kanton Zürich an den Kanton Schaffhausen abgetreten worden war, ersuchte die hiesige Staatsanwaltschaft am 21. Februar 2022 die Steuerverwaltung Neuhausen am Rheinflall gestützt auf Art. 309 Abs. 2 StPO um Übermittlung der im Zusammenhang mit der Bussenverfügung vom 25. Juli 2021 relevanten Akten sowie um Auskunft über den Inhalt der Postsendung von Josef Rutz vom 19. Juni 2021. Die Akten und die Auskunft gingen bei der Staatsanwaltschaft am 2. März 2021 2022 via den Rechtsdienst der Kantonalen Steuerverwaltung ein.

1.2. Am 10. Juni 2022 erschien Josef Rutz bei der Staatsanwaltschaft und reichte eine vom gleichen Tag datierende Eingabe mit mehreren Fragen und mit Bemerkungen zum Strafverfahren ein. *Warum dann hat Bürgisser nicht Samuel Gilg beauftragt??*

1.3. Am 7. Juli 2022 gingen bei Staatsanwaltschaft von Josef Rutz übermittelte Kopien der Ermessensveranlagungen für die Direkte Bundessteuer 2020 und für die Kantons- und Gemeindesteuern 2020 ein.

1.4. Den Akten und der Auskunft der Steuerverwaltung ist im Wesentlichen zu entnehmen, was folgt:

Am 15. Januar 2021 verschickte die Steuerverwaltung die Steuererklärungsformulare für die Steuerperiode 2020 an Josef Rutz mit Frist zur Einreichung bis 21. März 2021. Das ihm zugestellte Couvert öffnete Josef Rutz lediglich an einer Ecke und retournierte das Couvert mit Inhalt sowie mit einem längeren auf das Couvert aufgeklebten Text an die Kantonale Steuerverwaltung, wo das Couvert am 11. Februar 2021 wieder eintraf.

Am 2. Mai 2021 erging seitens der Steuerverwaltung die 1. Mahnung an Josef Rutz für die Einreichung der Steuerklärung 2020 mit Frist bis 1. Juni 2021 und am 13. Juni 2021 die 2. Mahnung mit Frist bis 13. Juli 2021 und der Bussenandrohung im Widerhandlungsfall.

Parallel dazu war bei der Kantonalen Steuerkommission ein Einspracheverfahren im Zusammenhang mit einer im Jahr 2019 wegen Nichteinreichens der Steuererklärung 2019 gegen Josef Rutz verhängten Busse hängig. Der Einspracheentscheid fiel am 28. Mai 2021 und wurde Josef Rutz am 8. Juni 2021 zugestellt, wobei die im Entscheid erwähnten Beilagen versehentlich nicht mitgeliefert wurden.

Hierauf übermittelte Josef Rutz am 19. Juni 2021 der Kantonalen Steuerverwaltung den unter Ziffer 1.1 vorstehend erwähnten Protestbrief und monierte das Fehlen der Beilagen des Einspracheentscheids. Zur Steuererklärung 2020 enthielt der Protestbrief von Josef Rutz unter der Überschrift "Eine weitere anonyme Drohung - Einreichung Steuererklärung spätestens 13.07.2021" folgenden Text: "*Eben ist auch noch die anonyme Drohung Einreichung Steuererklärung 2020 - Letzte Mahnung ... rechtsgültig unterzeichnet* eingegangen. ... während SIE, Andreas Wurster weder unterzeichnen, geschweige denn ÜBERHAUPT auf Anliegen eintreten! - Die pure Verhöhnung der Menschen, die Ihnen das tägliche Brot entrichten, und von IHNEN offensichtlich als Sklaven bewertet werden. ... Um einer noch grösseren Vergewaltigung, welche SIE, Andreas Wurster inszenieren, bleibt dem Josef :Rutz wohl nichts anderes übrig, als sich IHREM Raubrittertum zu beugen. Diesmal werden Sie nicht behaupten können, nichts, oder nicht rechtzeitig erhalten zu haben. Da Sie die retournierte STEUERERKLÄRUNG einbehalten haben, unverbindlich beiliegend infolge Repressalien und Zwang, und somit zur Befriedigung lediglich Ihrer Neugier als Beilage, die sog. STEUERERKLÄRUNG als VERANLAGUNGSPROTOKOLL 2020." Seite 4 des Protestbriefs bestand aus einer vom 18. Juni 2021 datierten, aber nicht Unterzeichneten Zusammenstellung von Einkommen und Vermögen, zudem lagen dem Protestbrief einige Belege bei. „*Einige ist viel- und auch nichtssagend*“

Mit Schreiben vom 22. Juni 2022 eröffnete die Steuerkommission Josef Rutz den Einspracheentscheid vom 28. Mai 2021 neu, diesmal unter Übermittlung auch der Beilagen zum Entscheid. Gleichzeitig wurden Josef Rutz nochmals die Originalsteuerklärungsformulare 2020 zusammen mit dem von ihm erstellten "VERANLAGUNGSPROTOKOLL 2020" und dem von ihm eingereichten Belegen zugestellt mit der Aufforderung, bis 13. Juli 2021 seinen Verfahrenspflichten durch das Einreichen der entsprechenden Formulare 2020 nachzukommen. Obwohl die Steuerverwaltung Josef Rutz damit klar machte, dass das selbsterstellte "Veranlagungsprotokoll inkl. Beilagen\*" das korrekte Ausfüllen, Unterzeichnen und Einreichen der Steuerklärungsformulare nicht ersetzen könne, und obwohl die 2. Mahnung eine Bussenandrohung für den Unterlassungsfall enthalten hatte, reichte Josef Rutz die Steuererklärung 2020 bis zum Fristablauf am 13. Juli 2021 nicht ein. Am 25. Juli 2021 verfügte die Steuerverwaltung wegen Nichteinreichens der Steuererklärung eine Busse über CHF 300.00.

Aufgrund der Akten ist erstellt, dass Josef Rutz entgegen seiner Darstellung bei der Anzeigerstattung am 20. September 2020 der Steuerverwaltung die Steuererklärung 2020 nicht eingereicht hat. Er hat die ihm von der Steuerverwaltung im Januar 2021 zugestellten Originalsteuerklärungsformulare 2020 vielmehr, wie er im vom 18. Mai 2021 (recte wohl 18. Juni 2021) datierten Protestbrief schrieb, der Steuerverwaltung retourniert. Die ihm im Juni 2021 nochmals zugestellten Originalsteuerklärungsformulare 2020 hat Josef Rutz weder bis zur ihm angesetzten Frist am 13. Juli 2021 noch später ausgefüllt und eingereicht.

## 2. Rechtliches

2.1. Art. 142 Abs. 1 und 2 StG erklärt das Einreichen der Steuererklärung mit dem ihm von der Behörde übermittelten Formular zur Verfahrenspflicht des Steuerpflichtigen. Dieses Formular ist vom Steuerpflichtigen wahrheitsgemäss und vollständig auszufüllen, persönlich zu unterzeichnen und samt den vorgeschriebenen Beilagen fristgemäss der Behörde einzureichen.

Art. 199 Abs. 1 StG sieht vor, dass mit Busse bestraft wird, wertrotz Mahnung vorsätzlich oder fahrlässig einer im Steuergesetz festgehaltenen Pflicht nicht nachkommt.

Aufgrund der dargestellten Verletzung der Verfahrenspflicht von Art. 142 Abs. 1 und 2 StG durch Josef Rutz war die Steuerverwaltung ohne Weiteres berechtigt, am 25. Juli 2021 gegen ihn gestützt auf Art. 199 StG eine Busse von CHF 300.00 zu verhängen. Zusammenfassend kann keine Rede davon sein, dass die Verhängung dieser Busse unrechtmässig und amtsmissbräuchlich gewesen ist.

2.2 Gemäss Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO verfügt die Staatsanwaltschaft die Nichtanhandnahme, sobald die fraglichen Straftatbestände eindeutig nicht erfüllt sind. Besteht kein Anlass zur Eröffnung einer Untersuchung nach Art. 309 Abs. 1 StPO und müsste eine solche ohnehin zu einer Einstellung führen, ist das Verfahren ohne Weiterungen durch Nichtanhandnahme zu erledigen (Niklaus Schmid/Daniel Jositsch, Schweizerische Strafprozessordnung, Praxiskommentar, Zürich/St. Gallen 2018, Art. 310 N 1).

Mangels Vorliegen von objektiven Anhaltspunkten für ein allfälliges Fehlverhalten im Zusammenhang mit der gegen Josef Rutz am 25. Juli 2021 ausgesprochenen Busse ist der Sache somit keine weitere Folge zu geben.